

**S A T Z U N G**

**INDUSTRIEVERBAND STAHLVERARBEITUNG e.V.**

**57072 Siegen**

## **Artikel 1**

### **Mitgliedsunternehmenskreis, Name, Sitz, Geschäftsjahr des Verbandes**

1. Der Verband umfasst als Mitglieder Personen, Personengesellschaften und Körperschaften, deren Unternehmen Stahl oder Materialien aus anderen Werkstoffen ver- oder bearbeitet. Der Verband hat Fachabteilungen, denen die verbandsangehörigen Firmen ihren Produkten gemäß zugeordnet werden.
2. Der Name des Verbandes lautet:

#### **Industrieverband Stahlverarbeitung e.V.**

3. Der Verband ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des Bürgerlichen
4. Gesetzbuches mit Sitz in 57072 Siegen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 2**

### **Zweck des Verbandes**

1. Der Verband nimmt die gemeinsamen fachlichen und wirtschaftspolitischen Aufgaben sowie die gemeinsamen gewerblichen Interessen seiner Mitglieder wahr.
2. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, sondern auf das ideelle Gesamtinteresse seiner Mitglieder.
3. Der Verband koordiniert die Zusammenarbeit seiner Mitglieder.
4. Der Verband vertritt seine Mitglieder in übergeordneten Gremien. Der Verband schließt sich einem Wirtschaftsverband an.

## Artikel 3

### Gliederung des Verbandes

1. Der Verband gliedert sich in Fachabteilungen. Den Fachabteilungen gehören Mitglieder an, die gleichartige oder verwandte Produkte oder Produktgruppen herstellen. Sie bilden den Kern der industriellen Zusammenarbeit. In ihnen werden alle fachlichen und sonstigen Belange der Mitglieder, die Hersteller eines bzw. eines gleichartigen oder verwandten Produktes bzw. einer Produktgruppe sind, behandelt.
2. Jede Fachabteilung ist in der Gestaltung ihrer Aufgaben frei. Die Fachabteilungen können –soweit sie rechtsfähige Vereine sind- Sondervermögen haben oder bilden. Die zu einer Fachabteilung gehörenden Firmen können auch gesamthänderisch Vermögen haben oder bilden.
3. Die Fachabteilungen sind mit nachstehender Einschränkung in ihrer Organisationsform frei. Sie sind berechtigt, sich eigene Satzungen zu geben. Diese Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung des Verbandes stehen, **soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind**. Die Fachabteilungen sind demgemäss verpflichtet, bei ihrer organisatorischen Ausgestaltung in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Verbandes zu handeln.

## Artikel 4

### Mitgliedschaft im Verband

1. Mitglieder des Verbandes können Personen, Personengesellschaften und Körperschaften werden, die Stahl oder Materialien aus anderen Werkstoffen ver- oder bearbeiten.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verband zu richten. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Auskünfte zu geben, die notwendig sind, um über den Antrag entscheiden zu können.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand der jeweiligen Fachabteilung.
4. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft zum Verband erwirbt das Mitglied gleichzeitig die Mitgliedschaft zu einem Wirtschaftsverband, dem der Verband angeschlossen ist.

5. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Die Mitgliedschaft berechtigt das Mitglied zur Inanspruchnahme des Verbandes und seiner Einrichtungen in allen fachlichen Fragen.

Die Mitgliedschaft verpflichtet das Mitglied, nach besten Kräften den gemeinschaftlichen Zweck des Verbandes zu fördern, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Verbandes und seiner Fachabteilungen auszuführen.

6. Der **Vorstand** des Verbandes ist berechtigt, von den Mitgliedsunternehmen Informationen zu verlangen, soweit diese für die Förderung der gemeinsamen Interessen notwendig sind. Informationen über den geschäftsmäßigen Umfang der Mitgliedsunternehmen werden vertraulich behandelt.
7. Die Mitgliedschaft endet mit der dauernden Einstellung der die Zugehörigkeit begründenden Tätigkeit, durch Kündigung oder Ausschluss. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Teilnahme am **Verbandsvermögen und/oder** Sondervermögen seiner Fachabteilung.

Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Sie kann nur zum Schluss eines **Kalenderjahres** mit halbjährlicher Frist ausgesprochen werden.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand der zuständigen Fachabteilung und/oder der **Vorstand** des Verbandes. Der Ausschluss kann erfolgen

- bei grober Verletzung der Satzung
- bei Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung
- aus sonstigen wichtigen Gründen.

8. Der **Verband** ist berechtigt, von seinen Mitgliedern zur Deckung seiner laufenden Kosten Beiträge in Geld zu erheben. Die Einzelheiten hierüber bestimmt die **Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung** mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## Artikel 5

### Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der **Vertreterversammlung**
3. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

## **Artikel 6**

### **Mitgliederversammlung des Verbandes**

- 1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird ausschließlich dann einberufen, wenn einer oder mehrere der folgenden Tagesordnungspunkte zur Beschlussfassung anstehen:**
  - a) ordentliche Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter**
  - b) ordentliche Wahl zweier Rechnungsprüfer, die kein Amt im Verband begleiten, für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Einer der Rechnungsprüfer muss Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sein.**
  - c) Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern des Verbandes.**
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung, soweit dadurch die Rechte der Mitgliederversammlung eingeschränkt werden.**
  - e) Widerruf der Bestellung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder**
  - f) Widerruf der Bestellung eines oder mehrerer Rechnungsprüfer**

**Die Ersatzwahl von Vorstandsmitgliedern für ein während seiner Amtszeit weggefallenes Vorstandsmitglied bzw. die Ersatzwahl für einen während seiner Amtszeit weggefallenen Rechnungsprüfer obliegt nicht der Mitgliederversammlung, sondern der Vertreterversammlung (außerordentliche Vorstandswahl/außerordentliche Wahl eines Rechnungsprüfers).**

- 2. Soweit die Mitgliederversammlung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen zuständig ist, steht der Mitgliederversammlung auch bezüglich aller anderen Tagesordnungspunkte, die in der selben Versammlung zur Beschlussfassung anstehen, das Beschlussrecht zu.**
- 3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung gegenüber jedem Mitglied in Textform (126 b BGB). Die Einladung soll jedem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen, bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.**

4. **Vorschläge von Mitgliedern für die Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht sein. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Ein Vorschlag, der nicht auf der Tagesordnung steht, wird nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einverstanden ist.**
5. **.Die Mitgliederversammlung ist –unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder -beschlussfähig.**
6. **Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.**
7. **Abstimmung in der Mitgliederversammlung des Verbandes**
  - a) **Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes anwesende Mitglied kann jeweils bis zu zwei andere Mitglieder unter Vorlage schriftlicher Vollmacht in der Mitgliederversammlung vertreten.**
  - b) **Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.**
  - c) **Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 75 %, sofern mindestens 51 % aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Sind nicht mindestens 51 % aller Mitglieder vertreten, ist auf Antrag von 75 % der anwesenden und vertretenen Stimmen eine neue Mitgliederversammlung in Textform einzuberufen, die frühestens 4 Wochen später stattfinden darf. In der neuen Mitgliederversammlung entscheidet allein die Mehrheit von 75 % der Stimmen aller anwesenden und vertretenen Mitglieder.**
  - d) **Eine Abstimmung kann auch –außer bei Wahlen- auf schriftlichem Wege erfolgen.**

## **Artikel 7**

### **Vertreterversammlung des Verbandes**

1. **Die Mitwirkungsrechte der Mitglieder des Verbandes werden, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach Artikel 6 der Satzung zuständig ist, ausschließlich durch eine Vertreterversammlung ausgeübt, die Vertreterversammlung ist –wie die Mitgliederversammlung- Organ des Verbandes.**

**Die Mitglieder des Verbandes, die in einer Fachabteilung des Verbandes zusammengeschlossen sind, werden jeweils von dem Vorsitzenden des Vorstandes der Fachabteilung in der Vertreterversammlung**

vertreten. Falls der Vorsitzende des Vorstandes der Fachabteilung an der Teilnahme gehindert ist, wird das Stimmrecht durch seinen Stellvertreter oder durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes dieser Fachabteilung ausgeübt. Die Vertreter sind bei der Ausübung der Stimmrechte für die Mitglieder ihrer Fachabteilung an Vorgaben der durch sie vertretenen Mitglieder nicht gebunden, sie üben das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Verbandsmitglieder nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen aus.

Die Vertreterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vertreter die Einberufung unter Angabe des Einberufungsgrundes beantragen.

In den Kalenderjahren, in denen eine Mitgliederversammlung gem. Artikel 6 der Satzung stattfindet, muss keine ordentliche Vertreterversammlung stattfinden.

2. Die ordentliche Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
  - a) Beschlussfassung über die außerordentliche Wahl von Ersatzmitgliedern des Vorstandes nach Wegfall eines Vorstandsmitglieds sowie die Entlastung eines während seiner ordentlichen Amtszeit ausscheidenden Vorstandsmitgliedes.
  - b) Beschlussfassung über die außerordentliche Wahl von Ersatzrechnungsprüfern nach Wegfall eines Rechnungsprüfers. Die Wahl des Ersatzmitrechnungsprüfers erfolgt unverzüglich nach Wegfall eines Rechnungsprüfers auf die Restamtszeit des weggefallenen Rechnungsprüfers.
  - c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die abgeschlossene und über Maßnahmen und Ziele der Verbandsarbeit für das kommende Jahr.
  - d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan des Vorstandes.
  - e) Festsetzung der Beiträge.
  - f) Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen des Verbandes.
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Verbandes.
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
3. Die Vertreterversammlung ist nicht zuständig für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:

- a) **Ordentliche Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter**
  - b) **ordentliche Wahl der Rechnungsprüfer**
  - c) **Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern, es sei denn, es liegt ein Fall von Artikel 7 Ziffer 2 a dieser Satzung vor.**
4. **Die Einladung zur Vertreterversammlung soll jedem Vertreter unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor der Versammlung in Textform zugesandt werden. Bei außerordentlichen Vertreterversammlungen ist die Abkürzung der Ladungsfrist auf drei Tage zulässig.**
  5. **Vorschläge von Vertretern für die Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Ein Vorschlag, der nicht auf der Tagesordnung steht, wird nur behandelt, wenn die Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter dieses beschließt und die Vertreterversammlung zuständig ist.**
  6. **Die Vertreterversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vertreter und der vertretenen Stimmen beschlussfähig.**
  7. **Über jede Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.**
  8. **Abstimmungen in der Vertreterversammlung des Verbandes:**
    - a) **Jede Fachabteilung hat – unabhängig von der Anzahl der in der Fachabteilung zusammengeschlossenen Verbandsmitglieder – eine Stimme.**  
**Jede Fachabteilung hat über diese Stimme hinaus für je zehn Mitglieder der in der Fachabteilung zusammengeschlossenen Verbandsmitglieder eine Zusatzstimme.**  
**Maßgeblich für die Zusatzstimmen ist die Zahl der in der Fachabteilung zusammengeschlossenen Verbandsmitglieder am Vortag der Abstimmung.**  
  
**Gehört ein Verbandsmitglied mehreren Fachabteilungen an, so wird dieses Verbandsmitglied in jeder Fachabteilung, der das Verbandsmitglied angehört, bei der Ermittlung der Zusatzstimmen mitberücksichtigt.**
    - b) **Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.**
    - c) **Eine Abstimmung kann auch auf schriftlichen Wege (postalisch) erfolgen.**



- d) Die Mitglieder des Vorstandes und die Vorstände der Fachabteilungen können an den Vertreterversammlungen teilnehmen. Sie haben in der Vertreterversammlung, sofern sie nicht gemäß Artikel 7.1 stimmberechtigt sind, kein Stimmrecht.**

## Artikel 8

### Der Vorsitzende des Verbandes und seine Stellvertreter

1. Der Vorsitzende des Verbandes und seine **höchstens zwei** Stellvertreter werden für 3 Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen stattfinden. Wiederwahl ist zulässig.
2. **Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit etwa durch Widerruf der Bestellung, Amtsniederlegung oder Tod aus, so wählt die Vertreterversammlung gem. Artikel 7 Ziffer 2a unverzüglich ein Ersatzvorstandsmitglied für das ausscheidende Vorstandsmitglied, die Bestellung erfolgt auf die Restamtszeit, für die das ausgeschiedene Vorstandsmitglied gewählt war.**
3. **Der Vorsitzende des Verbandes und seine Stellvertreter vertreten den Verband. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.**

**Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist dergestalt beschränkt, dass für den Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen die Zustimmung der Mitgliederversammlung oder der Vertreterversammlung erforderlich ist.**

4. **Der Vorsitzende hat die Einhaltung dieser Satzung sowie die Durchführung der Beschlüsse**
5. Der Vorsitzende hat die Einhaltung dieser Satzung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Organe und die Geschäftsführung insbesondere bei der Durchführung von den Verband betreffenden geschäftsführenden Maßnahmen zu überwachen. Er - im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter – beruft die Mitgliederversammlung/**Vertreterversammlung** und leitet die Versammlungen.
6. Der Vorsitzende überwacht die Durchführung der vom **Vorstand** für die Verbandsarbeit festgelegten Ziele und Aufgaben durch die Geschäftsführung.

## Artikel 9

### Organe der Fachabteilungen/Umfang der Geltung der Verbandssatzung für die Fachabteilungen

Für Fachabteilungen, **deren Satzung** gemäß Artikel 3 Ziff. 3 dieser Satzung nach dieser **nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen dürfen, soweit in die-**

**ser Satzung nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind**, gelten die Art. 5, 6 und 7 dieser Satzung mit folgenden Ausnahmen und Abweichungen:

1. Der Begriff „Verband“ wird durch den Begriff „Fachabteilung“ ersetzt.
2. **Eine Vertreterversammlung wird bei den Fachabteilungen nicht gebildet, die mitgliedschaftlichen Rechte werden in der Fachabteilung ausschließlich in Mitgliederversammlungen wahrgenommen. Eine Vertreterversammlung ist daher kein Organ der Fachabteilung.**
3. **Der Mitgliederversammlung einer Fachabteilung stehen abweichend von dieser Verbandssatzung auch alle Rechte zu, die nach dieser Verbandssatzung der Vertreterversammlung gemäß Artikel 7 zustehen.**
4. **Die Mitgliederversammlungen der Fachabteilungen finden mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % des Mitgliederbestandes der Fachabteilungen dies mit Angabe des Einberufungsgrundes beantragen.**
5. **Für Fristen und Formen der Einberufung gilt Artikel 6 der Verbandssatzung entsprechend.**
6. **Abweichend von Art. 6 Ziff. 1b dieser Satzung hat die ordentliche Mitgliederversammlung der Fachabteilung die Aufgabe, lediglich einen Rechnungsprüfer, der kein Amt in der Fachabteilung bekleidet, zu wählen. Der Rechnungsprüfer muss nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sein.**
7. **Entsprechend Artikel 4 Ziff. 3 der Verbandssatzung ist in der Fachabteilungssatzung vorzusehen, dass der Gesamtvorstand der jeweils zuständigen Fachabteilung über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verband entscheidet.**

## **Artikel 10**

### **Personelle Angelegenheiten des Verbandes und der Fachabteilungen**

1. **Zuständig für Einstellungsentscheidungen sind**
  - a) **beim Geschäftsführer des Verbandes der Vorsitzende des Verbandes auf**
  - b) **Vorschlag und mit Zustimmung des Vorstandes und der Vorsitzenden der Fachabteilungen.**
  - c) **bei Mitarbeitern: der Geschäftsführer, wobei der Vorstand über Einstellungen zu unterrichten ist.**
2. **Für Entlassungen gilt vorstehendes entsprechend.**

3. Sämtliche Mitarbeiter sind Arbeitnehmer des Verbandes.
4. Soweit Mitarbeiter vom Verband für Fachabteilungen unmittelbar angestellt werden oder tätig sind, tragen die Fachabteilungen alle hieraus entstehenden Aufwendungen.
5. Der Geschäftsführer des Verbandes folgt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben den vom **Vorstand** und den Mitgliederversammlungen/**Vertreterversammlungen** des Verbandes festgelegten Richtlinien für die Gesamtarbeit des Verbandes, die Geschäftsführer der Fachabteilungen zusätzlich in Angelegenheiten der Fachabteilungen den Weisungen der zuständigen Vorsitzenden der Fachabteilungen in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Organe Fachabteilungen.
6. Der Geschäftsführer des Verbandes nimmt an den Sitzungen der Organe des Verbandes und der Fachabteilungen mit beratender Stimme teil.

## **Artikel 11**

### **Finanz- und Liegenschaftsverwaltung des Verbandes und der Fachabteilungen**

1. Die laufende Verwaltung der Finanzen und der Liegenschaften des Verbandes und der Fachabteilungen obliegen dem Geschäftsführer. Außerordentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Mitglieder über außerordentliche Geschäfte zu informieren.
2. Die Verwaltung erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Haushaltsplanes.

## **Artikel 12**

### **Beitragswesen im Verband**

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, durch Kontrollen bei den Mitgliedsunternehmen festzustellen, ob die Beiträge für den Verband oder die Fachabteilungen ordnungsgemäß entrichtet sind.
2. Für die Kassenführung und die Buchhaltung des Verbandes sind die Richtlinien und Weisungen des Vorsitzenden maßgebend, der hierbei insbesondere Wünsche der Fachabteilungen zu berücksichtigen hat.

3. Die Fachabteilungen sind berechtigt, die Kassenführung und Buchhaltung für ihr Sondervermögen, das der Verband gem. Art. 3 Ziff. 2 S. 3 dieser Satzung verwaltet, durch den eigenen Rechnungsprüfer zu prüfen.

## Artikel 13

### Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verband ergeben, können auf Antrag von mindestens einer der streitenden Parteien durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Wünscht keine Partei die Erledigung von Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.
2. Zur Bildung eines Schiedsgerichtes ersucht zumindest eine Partei die Industrie- und Handelskammer um Benennung von zwei Beisitzern und einem Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
3. Das Schiedsgericht verfährt nach dem Bestimmungen der ZPO:
4. Beide Parteien sind an die Entscheidung des Schiedsgerichts gebunden.
5. Das Schiedsgericht entscheidet über die gesamten Kosten des Schiedsverfahrens. Auch dieser Spruch ist bindend für beide Parteien.

## Artikel 14

### Auflösung des Verbandes oder einer Fachabteilung

Bei Auflösung des Verbandes oder einer Fachabteilung verfügt der jeweilige **Vorstand** des Verbandes oder der Fachabteilung über verbleibendes Vermögen durch anteilige Zahlung an die Mitglieder entsprechend ihren Beitragsleistungen der letzten drei Jahre an den Verband oder die jeweilige Fachabteilung.

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung in Siegen am 5. November 1986 von den Gründerfirmen einstimmig, ohne Stimmenthaltung, **beschlossen worden, diese Satzung ist am 30. November 2006 neu gefasst und durch schriftliche Abstimmung beschlossen worden.**

*Anmerkung:*

*Artikel 8, Punkt 2 Abschnitt 2 von Amtswegen am 17.01.2001 eingetragen.*

